

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Die gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen der Hülskens GmbH & Co. KG, nachfolgend „Käufer“ genannt, werden ausschließlich durch die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestimmt, soweit nicht das Auftragschreiben Abweichungen enthält. Diese gelten künftig also auch, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Einbeziehung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf.

1.3 Anderslautende Bedingungen des Verkäufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn sie in dem Angebot oder in der Bestellungsannahme genannt werden oder wir ihnen bei Vertragsschluss nicht widersprechen. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten.

Gegenbestätigungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen.

1.4 Spätestens mit Beginn der Ausführung des Auftrages durch den Verkäufer gelten die nachstehenden Bedingungen als anerkannt.

2. Aufträge

2.1 Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Aufträge. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen oder Zusagen, die von den Vertragsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Organe oder Prokuristen des Käufers in vertretungsberechtigter Anzahl.

2.2 An sein Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) ist der Käufer zwei Wochen gebunden, es sei denn, dass der Käufer erklärt, er halte sein Angebot weiter aufrecht. Der Verkäufer kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer annehmen.

3. Preise

3.1 Die in den Aufträgen des Käufers genannten Preise sind Festpreise zzgl. der am Tage der Abrechnung gültigen Mehrwertsteuer. Etwaige Aufpreise oder Preiserhöhungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Käufers.

3.2 Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Bestellungsannahme verbindlich anzugebenden Preise von dem Käufer schriftlich angenommen worden sind.

4. Zahlung

4.1 Der Käufer zahlt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang - Wareneingang und Gutbefund vorausgesetzt - abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto nach seiner Wahl.

4.2 Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten, es sei denn es handelt sich um Geldforderungen.

5. Lieferung und Rechnung

5.1 Die vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das anderweitig vereinbarte Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich.

5.2 Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht der Käufer Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5.3 Eine ohne Zustimmung des Käufers vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist. Wird dem Käufer in Fällen höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat und/oder nicht beeinflussen kann, die Erfüllung seiner Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, kann der Käufer den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Käufer zustehen.

5.4 Der Versand hat an die in der Bestellung genannten Adresse unter Beachtung nachstehender Vorschriften zu erfolgen:

Alle an den Käufer gerichteten Sendungen sind entsprechend den Bedingungen der Deutschen Bundesbahn abzufertigen.

Sämtlichen Lieferungen ist ein Packzettel oder ein Lieferschein beizufügen, mit genauer Inhaltsangabe und Angabe unserer Auftragsnummer. Soweit keine frachtfreie Anlieferung erfolgt, hat der Verkäufer die billigste Verfrachtung unter Ausnutzung aller Ausnahmetarife, den frachtgünstigsten Weg und die zweckentsprechenden Angaben auf dem Frachtbrief zu wählen. Kosten und Schäden, die durch die unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers. Im Auftrag nicht bestellte Verpackungskosten werden nicht von dem Käufer übernommen. Das Verpackungsmaterial wird vom Verkäufer kostenfrei für den Käufer zurückgenommen.

Am Tage der Absendung der Ware sind Versandanzeige und Rechnung in einfacher Ausfertigung, und zwar für jeden Auftrag getrennt, an den Käufer zu senden. Auf allen Rechnungen und im gesamten Schriftverkehr ist die Auftragsnummer des Käufers zu vermerken. Die Rechnung muss außerdem folgende Angaben enthalten:

- a) den Tag der Lieferung oder den Zeitraum der sonstigen Leistung;
- b) das Entgelt für die Lieferung oder die sonstige Leistung;
- c) den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag.

Versteht sich der Preis nach Gewicht, gilt das von dem Wieger des Käufers auf regelmäßig geprüften Waagen festgestellte Gewicht als geliefert. Sind vereinbarungsgemäß Papiere vorzulegen - Prüfzeugnisse, Spediteurbescheinigungen etc. -, gilt die Lieferung erst als erfolgt, wenn diese Papiere in der vom Käufer gewünschten Anzahl in dessen Besitz gelangt sind. Eine vereinbarte Abnahme erfolgt nach Wahl des Käufers an dessen Sitz oder im Lieferwerk. Sachkosten der Abnahme gehen zu Lasten des Verkäufers; jede Vertragspartei trägt die ihr entstandenen Personalkosten.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand wird, soweit nicht unter Eigentumsvorbehalt geliefert wird, mit Erlangen des Besitzes Eigentum des Käufers. Bis zur Übernahme durch den Käufer trägt der Verkäufer die Gefahr.

7. Verantwortlichkeit für Herstellung und Lieferung

Die dem Verkäufer im Zusammenhang mit diesem Vertrag übermittelten Informationen, Angaben und Unterlagen durch den Käufer oder sonstige Dritte entbinden den Verkäufer in keinem Fall von Stich- und Endkontrollen derselben im Hinblick auf die für eine einwandfreie und vorschriftsmäßige Herstellung oder Montage unter Berücksichtigung der in dem Betrieb des Käufers vorhandenen Verhältnisse. Eventuelle Bedenken hat der Verkäufer dem Käufer sofort schriftlich mitzuteilen. Eine etwaige Beteiligung durch den Käufer an der Auslegung, Konstruktion, Auswahl der Materialien und deren Bearbeitung, Konservierung und Lagerung, Auswahl von etwaigen Subunternehmern, sowie die Begutachtung und Freigabe von Unterlagen entbinden den Verkäufer nicht von der alleinigen Verantwortung für die vertragsgemäße Erfüllung seiner Leistungen und Lieferungen. Vorschläge, die zur technischen Vereinfachung, Verbesserung oder

Kostensenkung führen, sind vom Verkäufer auf eigene Kosten dem Käufer unaufgefordert zur Prüfung einzureichen. Eine etwaige Ausnutzung dieser Verbesserung steht ausschließlich dem Käufer zu.

8. Ausführung

Die Lieferung entspricht dem neuesten Stand der Technik unter Einhaltung sämtlicher zum Zeitpunkt dieser Bestellung gültigen und relevanten Fertigungsvorschriften, Material- und Ausführungsnormen, sowie alle maßgeblichen EU-Vorschriften.

9. Beschaffenheit

Die geschuldete Beschaffenheit bezieht sich auf die Mängelfreiheit des Liefergegenstandes, insbesondere auf die in der Bestellung aufgeführten Eigenschaften, Funktionen und technischen Daten. Bei Nichteinhaltung und/oder Unterschreitung gehen alle daraus entstehenden Nachteile für den Käufer und/oder Kosten zu Lasten des Verkäufers.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Eintreffende Ware wird am Bestimmungsort auf Sachmängel untersucht. Die Rügefrist beträgt für offenkundige Mängel acht Tage nach Abnahme. Für verborgene Mängel beträgt die Rügefrist acht Tage nach Entdeckung des Mangels. Sofern der Käufer die Ware im normalen Geschäftsverkehr umsendet oder weiterleitet und dies dem Verkäufer rechtzeitig anzeigt oder er Kenntnis davon hat, verlängert sich die Untersuchungs- und Rügefrist entsprechend.

10.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer alle durch mangelhafte Lieferung entstandenen Personen-, Sach-, und/oder Vermögensschäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig von dem Abschluss von Versicherungsverträgen zu ersetzen, es sei denn es ist nachfolgend etwas anderes bestimmt.

Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetretenen Mängel hat der Verkäufer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Hat der Verkäufer einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert, eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen oder schlägt die Nacherfüllung aus anderen gleichwertigen Gründen fehl, so ist der Käufer berechtigt, a) Nachbesserungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verkäufers durchzuführen oder b) Minderung zu verlangen oder c) vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit Mängel auf Kosten des Verkäufers nach dessen Benachrichtigung selbst zu beseitigen.

10.3 Der Verkäufer hat bei der Durchführung Abwicklung dieses Vertrages alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, Ortsatzungen sowie alle sonstigen behördlichen Vorschriften genau zu beachten und auf eigene Kosten zu befolgen. Ebenso sind vom Verkäufer alle Sicherheitsmaßnahmen und arbeitsrechtlichen Vorschriften, soweit sie für die Durchführung dieses Auftrages relevant sind, zu befolgen. Alle aus der Nichtbeachtung der vorgenannten Pflichten entstehenden Kosten und Nachteile gehen zu Lasten des Verkäufers.

10.4 Tritt der Verkäufer den Entlastungsbeweis gemäß § 831 I 2 BGB an, so hat er zu beweisen, dass er mit der größtmöglichen Sorgfalt gehandelt hat.

10.5 Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Ansprüchen einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche unverzüglich frei, die gegen den Käufer aufgrund von gesetz- oder vertragswidrigen Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Lieferung und/oder der Leistungen des Verkäufers geltend gemacht werden.

10.6 Sofern der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Soweit wegen eines solchen Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Verkäufer in denselben Grenzen auch zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet. Dies sonstigen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten.

10.7 Die Haftung und Gefahrtragung für die Lieferung/Leistung des Verkäufers geht erst bei mangelfreier Abnahme auf uns über.

10.8 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt drei Jahre ab Ablieferung.

11. Besondere Vorschriften für Werkverträge und Werklieferungsverträge, soweit die Vorschriften über den Kauf keine Anwendung finden:

11.1 Der Werkunternehmer muss das von dem Besteller bereitgestellte Material prüfen und bei Mangelhaftigkeit sofort Ersatz anfordern.

11.2 Falls sich während der Bearbeitungszeit herausstellt, dass der Werksunternehmer nicht vertragsgemäß oder verspätet erfüllen wird, steht es dem Besteller nach angemessener Nachfristsetzung frei, ohne weitere Verpflichtung für diesen, vom Vertrag zurückzutreten.

11.3 Über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle und/oder auf unseren Geräten hat sich der Werksunternehmer informiert. Extraforderungen wegen erschwerender Montagebedingungen - Witterungseinflüsse eingeschlossen - werden von dem Besteller nicht anerkannt. Sämtliche Leistungen für Winterbau sind eingeschlossen. Der Werkunternehmer verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenen Versicherungssummen vorzuhalten.

12. Schutzrechte

12.1 Der Verkäufer haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden und Nachteile, die dem Käufer daraus entstehen, dass die Benutzung, der Einbau oder die Veräußerung der Lieferung fremde Schutzrechte verletzt. Aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen des Käufers dürfen keine Lieferungen an Dritte erfolgen, auch dann nicht, wenn für die Herstellung Formen, Matrizen etc. vom Verkäufer beschafft worden sind. Der Verkäufer darf diese besonderen Einrichtungen für die Herstellung gleichartiger Waren nicht verwenden oder anderen überlassen; er hat die Einrichtung auf Wunsch zu vernichten. Sie bleiben Eigentum des Käufers und sind auf dessen Anforderung jederzeit zurückzugeben. Die Anfertigung von Kopien ohne Zustimmung des Verkäufers ist nicht zulässig.

12.2 Wird der Käufer von Seiten Dritter wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt der Verkäufer den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüche frei und erstattet dem Käufer alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis des Käufers von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

13. Rücktrittsrecht

Der Käufer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern aus irgendwelchem Grunde der Auftrag nicht durchgeführt wird, zu dessen Ausführung die Lieferung vorhergesehen war. Das gilt jedenfalls dann, wenn dem Verkäufer dieser Auftrag und der Zweck der Lieferung bekannt war.

14. Geheimhaltungspflicht

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge, Arbeitsweisen und Vertragsdokumente, die ihn bei seiner Tätigkeit für den Käufer zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten geheimzuhalten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehung. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung ist Schadenersatz an den Käufer zu leisten.

15. Sonstige Vereinbarungen

15.1 Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

15.2 Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit des übrigen Vertrages oder der übrigen Bedingungen nicht; die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksamen Bestimmungen möglichst umgehend durch rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Sinn der rechtsunwirksamen Vereinbarungen entsprechen.

15.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile Wesel, und zwar auch im Wechsel- und Scheckprozeß. Der Käufer ist jedoch berechtigt, auch die für den Geschäftssitz des Verkäufers bzw. dessen federführende Niederlassung zuständigen Gerichte anzurufen.